



Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch die Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 184), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250) und der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BauGB und BauNVO)

■ Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE 1 - 3 Gewerbegebiet 1 bis 3 (§ 8 BauNVO)

In den Gewerbegebieten sind nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belastungen haben sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Tankstellen.

Ausnahmsweise können nach § 8 Abs. 3 BauNVO Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Nicht zulässig nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten. Diese werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Wandhöhen werden wie folgt begrenzt:

- GE 1 11,0 m über Oberkante Gehweg/Straße, entspricht 190,00 m NHN,
- GE 2 8,30 m über talseitigem Gelände, entspricht 193,70 m NHN bzw. 3,50 m über talseitigem Gelände, entspricht 188,90 m NHN,
- GE 3 8,30 m über talseitigem Gelände, entspricht 194,00 m NHN.

Bei der Errichtung von aufgeständerten Fotovoltaikanlagen auf dem Dach dürfen diese Anlagen die festgesetzte Wandhöhe maximal um 1,50 m überschreiten.

GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird wie folgt begrenzt:

GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird wie folgt begrenzt:

- GE 1 und 3 0,80,
- GE 2 0,40.

GFZ Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl wird wie folgt begrenzt:

- GE 1 und 3 1,20,
- GE 2 0,80.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Im GE 1 wird die abweichende Bauweise festgesetzt.

In der abweichenden Bauweise sind auch Gebäudelängen über 50 m zulässig, wenn die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand unter Berücksichtigung der Abstandsflächenregelung des Artikels 6 BayBO errichtet werden.

o Im GE 2 und 3 wird die offene Bauweise festgesetzt.

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Entlang der Außenbacher Straße und Am Gründchen besteht ein Zu- und Abfahrtsverbot zu oder von privaten Grundstücken.

5. Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

5.1 Versorgungsleitungen
Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB)

6.1 Eingrünung

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind nur heimische Laubbäume und standortgerechte Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzen einer Hecke

Auf 40,0 Meter Länge ist eine Hecke nach folgendem Pflanzschema zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten:

Ron	Ron	CB	Cmo	Cmo	Csa	Csa	Csa	Cav	Cav
Lxy	Ron	Cav	CB	Lxy	QR	SniPA	Cav	AC	
Lxy	SA	Cav	Euu	Lxy	Lxy	SniEuu	Euu	AC	

Der Pflanzabstand beträgt 2,00 m.

Gehölzliste

1. Laubbäume

Symbol	Stückzahl	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
AC	2	Acer campestre	Hainbuche	Hөл, 2xv, 125 - 150
CB	2	Carpinus betulus	Hainbuche	Hөл, 2xv, 125 - 150
PA	2	Prunus avium	Vogel-Kirsche	Hөл, 100 - 150
QR	1	Quercus robur	Stiel-Eiche	Hөл, 100 - 150
SA	1	Sorbus aucuparia	Eberesche	Hөл, 100 - 150

2. Strucher

Symbol	Stückzahl	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Csa	3	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	vStr. 5 Tr, 100 - 150
Cav	5	Corylus avellana	Haseleus	vStr. 5 Tr, 100 - 150
Cmo	2	Crataegus monogyna	Weißdorn	vStr. 3 Tr, 100 - 150
Euu	3	Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhutchen	vStr. 3 Tr, 100 - 150
Lxy	5	Lonicera xylosteum	Gewöhnl. Heckenkirsche	vStr. 5 Tr, 100 - 150
Ron	3	Rosa canina	Hunds-Rose	vStr. 4 Tr, 100 - 150
Sni	2	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	vStr. 3 Tr, 100 - 150

Erhaltung von Bumen

Die im Plan dargestellten Bume sind zu schutzen und dauerhaft zu erhalten. Dazu gehoren ggf. auch Totholzanteile, soweit dem nicht die Verkehrssicherheit entgegensteht, sowie der Unterwuchs auf einer dem Kronendurchmesser entsprechenden Flache. Bei Planung, Baumanahmen und Unterhaltung sind Bume vor schadigenden Einflussen zu bewahren und die Schutzmanahmen gema DIN 18920 „Schutz von Bumen, Pflanzenbestanden und Vegetationsflachen bei Baumanahmen“ zu beachten.

Sofern Bume entfernt werden mussen, ist hierfur gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Anpflanzen von Bumen

Die im Plan dargestellten Bume, sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anzahl der dargestellten Bume ist verbindlich, die Standorte sind es nicht. Verschiebungen in der Achse bis zu 3 Metern sind zulassig.

Es sind Laubbume nach der Geholzliste und mit folgenden Mindestpflanzenqualitaten zu pflanzen:

Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm

6.2 Artenschutz beim Freimachen des Baugebietes

Zum Schutz der Geholze und der sonstigen wertvollen Grunstrukturen vor Baumaschinen etc. ist ein Schutzzaun zu errichten.

6.3 Schutz des Oberbodens

Oberboden ist innerhalb des Baugebietes zu sichern und wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern (DIN 18915). Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrunung zum Schutz von unerwunschter Vegetation und Erosion durchzufuhren (DIN 18917).

6.4 Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser

Stellplatze sind versickerungsfahig auszubauen bzw. das Wasser in seitliche Versickerungsmulden zu leiten.

6.5 Dacheindeckung

Dachflachen, die an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, durfen nicht mit Eindeckungen versehen werden, die eine Losung von Metallen in das Niederschlagswasser ermoglichen (siehe auch unter Hinweise, Ziffer 3).

6.6 Kompensationsflachen (§ 9 Abs. 1a S. 2 BauGB)

6.6.1 Kompensationsmanahmen fur die 1. nderung des Bebauungsplans „Gemeinde Bruchwiesen“

Die Kompensationsflache auf dem Flurstuck mit der Fl. Nr. 266/2 wird der nderung des Bebauungsplans „Gemeinde - Bruchwiesen“ zugeordnet.

Umgrenzung von Flachen fur Manahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf dem Flurstuck mit der Fl. Nr. 266/2 ist auf einer Flache von 3.509 m quadratische Blutenwiese zu entwickeln. Der Charakter einer offenen Auenlandschaft ist zu erhalten.

Die Flachen sind mit der Saatgutmischung „Landschaftsrasen - Trockenlagen mit Krautern - RSM 7.2.2.“ einzusaen. Menge 20g/m. Es ist autochthones Saatgut bzw. Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden.

Nach der Einsaat ist die extensive Wiese dauerhaft zu unterhalten. Die Pflege der Wiese umfasst die zweimalige Mahd im Jahr. Die erste Mahd ist jedoch nicht vor dem 15. Juni durchzufuhren. Wird die Flache landwirtschaftlich genutzt, kann der erste Mahdtermin auf den 1. Juni vorverlegt werden. Die Grunflache darf nicht gedungt werden. Das Mahgut ist zu entfernen.

6.6.2 Kompensationsmanahmen fur die 2. nderung des Bebauungsplans „Gemeinde Bruchwiesen“

6.2.2.1 Manahmen zur Vermeidung und Minimierung

1. Rodungsarbeiten fur Bume ohne Lebensraumstrukturen wie Hohlen etc. durfen nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)
2. Fur die Biotopbume ist der Fallzeitraum vom 11. September bis 31. Oktober zu beachten.
3. Bei der Erschlieung im Osten sind die angrenzenden Obstbume wahrend der Bautatigkeit durch einen Lattenzaun zu schutzen.

6.2.2.2 Ausgleichsmanahmen

- Manahme I: Umsetzung von Bumen mit Lebensraumstrukturen
Es sind 3 Bume mit Hohlen, Astlochern etc. auf die Parzelle Fl. Nr. 236 (Gemarkung Hobbach) umzusetzen.
- Manahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskasten
Fur den Verlust von Obstbaumen mit Lebensraumstrukturen fur Fledermausen sind auf der Parzelle Fl. Nr. 236 (Gemarkung Hobbach) 4 Fledermauskasten aufzuhangen.
- Manahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkasten
Fur die Fledermaus-Rundkasten ist ein Vogelkasten in der unmittelbaren Naher der Fledermauskastengruppe aufzuhangen.

- Manahme IV: Bume aus der Nutzung nehmen
Auf der Parzelle Fl. Nr. 236 (Gemarkung Hobbach) sind 3 Bume aus der Nutzung zu nehmen und als Biotopbume zu markieren.
- Manahme V: Schaffung von Lebensraumstrukturen als Ausgleich fur das geschutzte Grunland
Auf den Parzellen Fl. Nrn. 2935 und 2928 (Gemeinde Dammbach, Gemarkung Wintersbach) sind als Ersatz fur das geschutzte Grunland 1.490 m zurzeit als Ackerflache genutzten Flachen in eine Magerwiese umzuwandeln.

Es sollte folgendermanen vorgegangen werden:

1. Winterweizen Einsaat zwischen September bis Dezember 2023
2. Winterweizen Ernte ab circa Juli 2024
3. Hafer Einsaat circa Anfang Marz 2025
4. Hafer Ernte ab circa Mitte Juli - Anfang August 2025
5. Bluhwiese Einsaat ab circa September / Oktober 2025 „05 Mager- und Sandrasen“ Ursprungsgebiet 21 (UG 21), Hersteller Rieger-Hofmann GmbH

Nach der Einsaat ist die Wiese dauerhaft zu unterhalten:

- Kein Biozideinsatz und keine mineralische Dungung, Gulle, etc.
- Die Wiese ist einmal im Jahr zu mahen, und zwar nicht vor dem 30. Juni.
- Das Mahgut ist abzutransportieren und ordnungsgema zu entsorgen.

6.2.2.3 Umsetzung der Manahmen

- Die CEF- / FSC-Manahmen bzw. populationsstutzenden Manahmen II bis IV sind umgehend durchzufuhren.
- Die Umsetzung von Bumen mit Lebensraumstrukturen werden umgesetzt, wenn die entsprechenden Bauabschnitte erschlossen werden.
- Die Ausgleichsmanahmen sind spatestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes (nachstmoglicher Pflanztermin) umzusetzen.
- Die Ausgleichsflachen sind von der Kommune an das Bayerische Landesamt fur Umwelt zu melden.

6.2.2.4 Manahmen zur berwachung (Baubegleitendes Monitoring)

Zur berwachung der Manahmen ist ein baubegleitendes Monitoring durchzufuhren.

6.2.2.5 Naturschutzfachliche Beitrag
Der naturschutzfachliche Beitrag vom Buro Maier/Landplan mit Datum vom 28.01.2023 ist integraler Bestandteil dieses Bebauungsplans.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flachen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

L 1 Leitungsrechte
Auf der Parzelle Fl. Nrn. 260/1 werden Leitungsrechte zugunsten der Parzelle Fl. Nr. 242 und der Versorgungstrager festgesetzt (Lage unverbindlich).

L 2 Leitungsrechte
Auf den Parzellen Fl. Nrn. 260/1, 246/4 und 250/20 werden Leitungsrechte zugunsten der Parzellen Fl. Nrn. 250/11, 242, 250/14 und 250/13 und des Marktes Eschau festgesetzt.

L 3
Auf den Parzellen Fl. Nr. 260/1 und 260/3 werden Leitungsrechte zugunsten des Zweckverbandes AMME festgesetzt.

GF Geh- und Fahrrechte
Auf der Parzelle Fl. Nr. 250/11 wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Parzelle Fl. Nr. 242 festgesetzt. Die Mindestbreite wird mit 4,50 m festgesetzt.

8. Immissionsschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zulassig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) berschreiten:

LEK, tags = 65 dB(A)
LEK, nachts = 50 dB(A)

Die Prufung der Einhaltung erfolgt nach der Norm DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

9. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Entwasserungsgraben verrohrt
- Stutzmauer

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BayBO)

1. Dachgestaltung

Die zulassige Dachneigung wird wie folgt begrenzt:
GE 1 30°,
GE 2 45°,
GE 3 10°.

2. Nicht berbaubare Grundstucksflachen

Die nicht berbauten Grundstucksflachen sind zu begrunen oder zu bepflanzen, zu unterhalten und zu pflegen. Dabei sind die Regelungen nach A.6 zu beachten.

3. Einfriedungen

Es sind ausschlielich Einfriedungen aus Maschendraht- oder Stahlgitterzaunen zulassig. Zur seitlichen Grundstucksgrenze darf die Hohe 2,0 m mit bodennahem Freiraum und zur Außenbacher Strae und zur Strae „Am Dillhof“ 1,20 m nicht berschreiten. Mauern sind nur zur Strae „Am Dillhof“ und „Am Grundchen“ als Sockelmauer und nur bis zu einer Hohe von 0,5 m zulassig. Auch incl. Sockelmauer betragt die Gesamthohe 1,20 m.

4. Abstandsflachen

Sofern im Plan durch Maangabe keine abweichenden Abstandsflachentiefen angegeben sind, ist Art. 6 BayBO anzuwenden.

C. Hinweise

1. Meldungen von Bodendenkmalern
(§ 20 DSchG)

Wer Bodendenkmalere auffindet, ist verpflichtet, dies unverzuglich der Unteren Denkmalschutzbehoerde oder dem Landesamt fur Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentumer und der Besitzer des Grundstucks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund gefuhrt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die brigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund gefuhrt haben, aufgrund eines Arbeitsverhaltnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstande und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverandert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehoerde die Gegenstande vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Flachen, deren Boden erheblich mit umweltgefahrenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Abs. 3 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Verdacht auf Schadstoffbelastungen des Bodens.

Gefahrenfur die Nutzung und die Umwelt sind dennoch auszuschlieen. Gegebenenfalls kontaminiierter Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.

3. Ableitung von Niederschlagswasser

Die Entwasserung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt im Trennsystem. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist ber einen Anschluss an den Regenwassersammler in der Strae „Am Dillhof“ (Fl. Nr. 250/12 bzw. 250/8 und 246/5) herzustellen.

Bei Schaden am verrohrteten Entwasserungsgraben sowie an dessen Anschlussen kann gegenuber dem Markt Eschau keine Haftung geltend gemacht werden.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich von Stellplatzen ist die Niederschlagswasserfestellungsverordnung einzuhalten oder eine eigene wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

4. Oberflachenwasser/ Schichtenwasser

Aufgrund der Hanglage des stlichen Planungsbereiches ist insbesondere bei Starkniederschlagen mit wild abflieendem Oberflachenwasser zu rechnen.

Gegen das eventuell stellen- und zeitweise zu erwartende Schichtwasser sind bei den einzelnen Bauvorhaben entsprechende Vorkehrungen zu treffen und die anfallenden Wasser gesondert abzuleiten.

Bei Schaden am verrohrteten Entwasserungsgraben sowie an dessen Anschlussen kann gegenuber dem Markt Eschau keine Haftung geltend gemacht werden.

5. Hangrutschgefahr

Werden im Hang groere und wesentliche Eingriffe wie z.B. Anschnitte hinter dem Gebaude oder Absperrungen von ggf. schichtwasserfuhrenden Sandschichten vorgenommen, kann dies die Standsicherheit des Hanges so weit herabsetzen, dass ein Standsicherheitsrisiko gegeben ist. Alle Veranderungen im Gleichgewichtszustand des Hanges wie z.B. die hangseitige Baugrubenboschung sind deshalb rechnerisch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesamtstabilitat zu untersuchen. Bei Schaden kann gegenuber dem Markt Eschau keine Haftung geltend gemacht werden.

Die Baugrubenboschungen sollten zum Schutz gegen Erosion mittels Folie abgedeckt werden. Eine zusatzliche Sicherung gegen Steinschlag, z.B. durch ein Geogitter oder ein Fangnetz, ist aufgrund der groen Boschungshohe und des anstehenden Hangschuttes zu empfehlen.

6. Hinweise zum Artenschutz (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

Auch im Winter ist die Anwesenheit von berwinternden Fledermausen nicht vollig auszuschlieen. Die Rodung der Obstbume ist im Spat Herbst (Mitte September bis Ende Oktober / 11. 09. Bis 31.10) durchzufuhren, da sich die Fledermause noch nicht in der Winterruhe befinden. Vor Durchfuhrung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine kologische Begleitung der Fallung durchzufuhren, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berucksichtigen und entsprechende Manahmen fur die Fallung zu ergreifen:

- Nochnmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlocher etc. auf mogliche Wohnstatten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Geholze sind sofort zu roden. Sind Fledermause vorhanden, sind die Hohlen etc. zu verschlieen (Fledermause mussen jedoch das Quartier verlassen konnen, ein Einflug jedoch verhindert werden). Der Verschluss kann ab 8. September mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen zur Fallung angebracht werden. Die Rodung der Bume kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
- Die Biotopbume sind kurz vor dem Erdboden abzuzagen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht auf dem Boden aufschlagen, sondern stehend umgelagert bzw. zwischengelagert werden. Die Stammabschnitte mit den Astlochern etc. sind soweit wie moglich oberhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen abzuzagen und stehend zum neuen Standort zu verbringen.
- Die versetzten Stammabschnitte verbleiben bis zur volligen Verrottung am neuen Standort Je nachdem wohin die Stammabschnitte verbracht werden, werden diese entweder an bestehende Bume gebunden. Dabei ist dauer-haftes Bindematerial zu verwenden und die Stammabschnitte so am Baum anzubringen, dass dieser nicht geschadigt wird. Oder sie werden an Pfosten befestigt.

Die Pfosten bestehen aus Metallrohren, Ø 10 cm, Lange je nach Stammabschnitt. Die Pfosten werden in einem Punktfundament (40 x 40 x 60 / l x b x h) Beton, C 12/15, XE4, fixiert. In beiden Fallen ist darauf zu achten, dass die Stammabschnitte stehend angebracht werden.

6.2

Da von der 1.759 m groen Ausgleichsflache nur 1.490 m fur das geschutzte Grunland ausgeglichen werden mussen, kann der Vorhabenstrager 269 m in ein Okokonto uberfuhren.

7. Flachen fur den Hochwasserschutz

Nach Fertigstellung der Ausgleichsmanahme ist eine Abnahme gema Art. 61 BayWG von einem privaten Sachverstandigen fur Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) durchfuhren zu lassen. Die Bestatigung uber die plangemae Ausfuhrung ist dem Landratsamt Miltenberg spatestens 3 Monate nach Fertigstellung vorzulegen.